

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : SWISS REHA

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : reflecta ag, Zieglerstrasse 29, 3007 Bern

Kontaktperson : Guido Schommer, Geschäftsführer

Telefon : 031 387 37 15, mobil 079 300 51 45

E-Mail : schommer@reflecta.ch

Datum : 11.09.2018

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:  
[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>4</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>9</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>10</b>

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Finanzierungsregelungen sind nicht einfach gut oder schlecht, sondern sie können unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Wirkungen auslösen.
	Bzgl. der einheitlichen Finanzierung sind insbesondere die Klärung der Rollenkonflikte zu thematisieren, welche bei den Kantonen weiterhin existieren und bei den Krankenversicherern zunehmen dürften.
	<p>Bzgl. der Rehabilitation ist insbesondere auch die klare Definition der Rehabilitation von besonderer Bedeutung, da dies bis heute im KVG nicht sichergestellt ist. So erteilen beispielsweise bestimmte Kantone Leistungsaufträge für geriatrische Rehabilitation, andere nicht. Ebenso unterschiedlich interpretiert werden beispielsweise die Begriffe Akut- und Übergangspflege und CTRs (nach der Deutschschweizer Terminologie sollten CTRs grossmehrheitlich keine Leistungsaufträge für Rehabilitation erhalten).</p> <p>Solange solche Begriffs-Unterschiede existieren, besteht die Gefahr, dass die Kantone ihre eigenen CTR-Institutionen weiterhin vor der Konkurrenz schützen bzw. mit der geplanten Änderung der Vertragsspital-Finanzierung Krankenversicherer nicht fachgerechte Angebote aus der Grundversicherung zusammen mit den Kantonen zu Lasten der qualifizierten Rehabilitation finanzieren und damit die Versorgungs-Landschaft gefährden.</p>
	Im Rahmen einer einheitlichen Finanzierung ist darüber hinaus auch der Begriff "Gemeinwirtschaftliche Leistungen" zu klären und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Leistungsaufträge regelmässig ausgeschrieben werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass dieser Passus dazu missbraucht werden kann, die einheitliche Finanzierung durch über GWL gewährte Subventionen zu torpedieren.
	Im Sinne der ganzheitlichen Finanzierung sollte aus Rehabilitations-Sicht auch die Langzeitpflege nach den gleichen Prinzipien finanziert werden. Dies dürfte die Gefahr reduzieren, dass Kantone Langzeitpflege-Institutionen Rehabilitations-Leistungsaufträge gewähren, um die Krankenversicherer anteilmässig stärker mitfinanzieren zu lassen.
	Im Rahmen der Gesetzesrevision sollte auch der Begriff "teilstationär" wieder eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass auch für teilstationäre Angebote die einheitliche Finanzierung gilt. Denn der Begriff "teilstationär" ist gerade im Bereich der Psychiatrie und auch der Rehabilitation (vgl. beispielsweise die Qualitäts-Kriterien von SWISS REHA) klar definiert.
	Wenn die Kantone gesamthaft über die ganze Behandlungskette einen geringeren Finanzierungsanteil als die Krankenversicherer übernehmen, kann es keinen Sinn machen, dass die Kantone noch zusätzliche Steuerungskompetenzen im Bereich der ambulanten Zulassungssteuerung

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

	bekommen. Vor allem aber ist eine ambulante Zulassungssteuerung auch unter dem Aspekt der Zusammenlegung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung sowie den dadurch noch weiter zunehmenden Rollenkonflikten der Kantone abzulehnen.
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	49a	1			belassen
	49a	2		Solange der Rehabilitations-Begriff gesamtschweizerisch nicht klar definiert wird, führt das Vertragsspital-Konzept mit erweiterter Grundversicherungsfinanzierung zu einer weiteren Subventionierung von nicht rehabilitationsspezifischen Anbietern, welche aus Standortförderungsgründen zusammen mit der Zusatzversicherungs-Entlastung für die Krankenversicherer zu schlechterer Qualität und höheren Kosten führt.	Textvorschlag gemäss Minderheit übernehmen
	60a	1		Spitäler haben sich an einer leistungsorientierten Finanzierung zu orientieren. Daher sind auch die Beiträge leistungsorientiert aufzuteilen und nicht über Pauschalbeiträge.	Textvorschlag gemäss Mehrheit
	60a	2		Spitäler haben sich an einer leistungsorientierten Finanzierung zu orientieren. Daher sind auch die Beiträge leistungsorientiert aufzuteilen und nicht über Pauschalbeiträge.	
	60a	3		Spitäler haben sich an einer leistungsorientierten Finanzierung zu orientieren. Daher sind auch die Beiträge leistungsorientiert aufzuteilen und nicht über Pauschalbeiträge.	
	60a	4		Spitäler haben sich an einer leistungsorientierten Finanzierung zu orientieren. Daher sind auch die Beiträge leistungsorientiert aufzuteilen und nicht über Pauschalbeiträge.	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**


**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>

# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is circled in red. The document content is as follows:

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, klicken Sie unter 'Überprüfen/Dokument schützen' den Schreibschutz aufheben.

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Seite: 4 von 9 | Wörter: 1.620 | Deutsch (Schweiz)

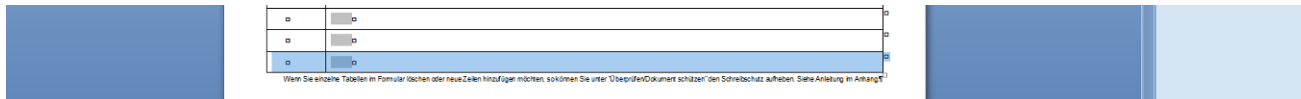
# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)